



Brüssel, den 28. November 2022  
(OR. en)

15225/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0370(COD)**

---

---

FIN 1262  
CODEC 1837

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14474/22
Nr. Komm.dok.:	14443/22 (COM(2022) 596 final)
Betr.:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme ( <b>erste Lesung</b> ) <ul style="list-style-type: none"><li>– <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i></li><li>– <i>Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist</i></li></ul>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. November 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme übermittelt<sup>1</sup>. Die vorgeschlagene Verordnung gehört – zusammen mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>2</sup> und dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzielle Hilfe +)<sup>3</sup> – zu dem Paket von Vorschlägen zur Finanzierung der Unterstützung der Ukraine.

---

<sup>1</sup> Dok. 14443/22.  
<sup>2</sup> Dok. 14442/22.  
<sup>3</sup> Dok. 14562/22.

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 322 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 22. November 2022 abgegeben<sup>4</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. November 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>5</sup> festgelegt, der den gemeinsamen Standpunkt der Organe widerspiegelt, den Kommissionsvorschlag nicht zu ändern. Er dürfte daher für den Rat annehmbar sein.
5. Damit der Rat den Entwurf der Verordnung unverzüglich annehmen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (PE- CONS 62/22) auf einer seiner nächsten Tagungen billigt;
  - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> ABl. [...] vom [...], S. [...].

<sup>5</sup> Dok. 15018/22.